

- 
- 1 Allgemeines**
  - 2 Wohngeldrechner**
  - 3. Beantragung von Wohngeld (WG) / Kinderzuschlag (KiZ)**
  - 4. Anspruch auf einmalige Leistungen trotz Wohngeldbezuges**
  - 5 Zuschuss nach § 26 SGB II**
  - 6 Zusammenarbeit mit dem SGB XII-Träger**
  - 7 Regelmäßige Überprüfung des Wohngeldes/Erst- bzw. Neuanträge sowie laufende Fälle ALG II**

### **1. Allgemeines**

Grundsätzlich sind Hilfebedürftige gemäß § 12 a SGB II verpflichtet, Sozialleistungen anderer Träger in Anspruch zu nehmen und die dafür erforderlichen Anträge zu stellen, sofern dies zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Minderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist. Dies gilt auch für Wohngeldansprüche nach dem Wohngeldgesetz, sofern diese zu einer Beendigung des SGB II-Bezuges führen.

Soweit die Hilfebedürftigkeit durch eigenes Einkommen und den Bezug von Wohngeld sichergestellt werden kann, besteht kein Wahlrecht zu Gunsten der SGB II-Leistung. Das Wohngeld ist vorrangig.

Soweit im Einzelfall eine Eigentumswohnung oder ein eigenes Haus selbst bewohnt wird, scheidet eine Bewilligung von Mietzuschuss<sup>1</sup> aus. Stattdessen ist in diesem Fall die Bewilligung von Lastenzuschuss möglich. In diesen Fällen erfolgt eine Anfrage an die Wohngeldstelle. Nach Zusendung der Wohngeldanfrage erfolgt sodann eine besondere Kontaktaufnahme durch das Ressort 105.36, um die hierfür maßgeblichen Daten/Informationen zu erfragen.

Eine weitere Ausnahme bilden im Einzelfall auch andere „schwierige“ Fallkonstellationen, die weiterhin durch das Ressort 105.36 beantwortet werden. Hierbei wird jedoch vorab um telefonische Kontaktaufnahme gebeten.

Der Wohngeldrechner ist – wie bislang auch bei den Anfragen an die Wohngeldstelle – in den Fällen zu nutzen, in denen ein Einpersonenhaushalt keinen höheren Leistungsanspruch (SGB II) als 200,00 EUR mtl. hat. Für jede weitere zur Bedarfsgemeinschaft zählende Person ist der Betrag um monatlich 60,00 € aufzustocken.

Soweit ein Kunde / eine Kundin den laufenden Lebensunterhalt (§§ 20 – 22 SGB II) für sich und die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft mit vorhandenem Einkommen und Wohngeld sicherstellen kann, ist das Wohngeld zu beantragen. Eine Verpflichtung zur Beantragung von Kinderwohngeld besteht seit 2011 (siehe § 12a Satz 2 Nr. 2 SGB II) nicht mehr.

#### Hinweis:

In den Fällen, in denen in der Wohnung auch eine Person lebt, die nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehört, ist auch der Status und das aktuelle Einkommen dieser Person anzugeben, damit der Wohngeldanspruch ermittelt werden kann. Die gilt jedoch nur für Personen, die mit dem Hilfebedürftigen in Haushaltsgemeinschaft wohnen (d.h. bei reinen Wohngemeinschaften sind die Einkünfte des Dritten – wie auch im SGB II – für die Berechnung des Wohngeldanspruches nicht von Bedeutung). Aufgrund der Unterhaltsvermutung nach § 9 Abs. 5 SGB II ist davon auszugehen, dass diese Einkünfte hier bereits bekannt sind.

---

<sup>1</sup> Hinweis: das Wohngeld umfasst Leistungen für Mietwohnungen (= Mietzuschuss) als auch Leistungen für selbstgenutztes Eigentum (= Lastenzuschuss)

## 2. Wohngeldrechner

Den Wohngeldrechner finden Sie unter nachfolgendem Link:

[http://www.wohngeldrechner.nrw.de/WgRechner/wogp/cgi/call-TSO.rexx?P\(wgrbstrt\)](http://www.wohngeldrechner.nrw.de/WgRechner/wogp/cgi/call-TSO.rexx?P(wgrbstrt))

Ministerium für Bauen, Wohnen,  
Stadtentwicklung und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Willkommen beim Wohngeldrechner Version 04.00

Rechtsstand: Januar 2016

### Erläuterungen

Dieser Online-Wohngeldrechner berechnet auf der Basis Ihrer Angaben einen *unverbindlichen* Wohngeldbetrag. Wohngeld gibt es als Mietzuschuss (wenn Sie Mieter einer Wohnung oder eines Hauses sind) oder als Lastenzuschuss (wenn Sie Eigentümer eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung sind). Ihr tatsächlicher Wohngeldanspruch kann nur im Rahmen eines schriftlichen Antrags bei der für Sie zuständigen Wohngeldstelle nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen ermittelt werden. Die von Ihnen eingegebenen Daten werden nicht gespeichert.

### Benutzeranleitung

Benutzen Sie die Navigationsschaltflächen unten rechts zum vor- und unten links zum zurückblättern. Auf den einzelnen Seiten (Rubriken 1 bis 4) machen Sie bitte alle Angaben zu den Punkten, die für Sie zutreffen. Die mit einem roten Stern \* markierten Eingaben (Pflichtfelder) sind zwingend erforderlich.

### Hilfestellung

Zu jeder Rubrik steht Ihnen eine allgemeine Hilfestellung, die Ihnen die jeweilige Seite erklärt, zur Verfügung. Die Hilfestellung erreichen Sie über die Anwahl des Textes **Hilfe**. Darüberhinaus gibt es zu jedem Eingabefeld eine spezielle Einzelhilfe, die Ihnen die möglichen Eingaben detailliert erklärt und die Sie über die Anwahl des Fragezeichens **?** erreichen.

### Ansprechpartner

Falls Sie Fragen oder Anregungen *technischer* Art zum Wohngeldrechner haben, teilen Sie diese bitte der Service-Stelle mit. Bei allen *fachlichen* Fragen zum Wohngeld wenden Sie sich bitte an die zuständige Wohngeldstelle in Ihrer Gemeinde.

[Ausfüllbare Wohngeldanträge nebst Anlagen finden Sie hier.](#) ↗

Das Ergebnis des Wohngeldrechners ist sodann auszudrucken und zwecks Dokumentation zur Akte zu nehmen (insbesondere zur Anordnungsverfügung; sofern der prüfungsrelevante Tatbestand im Verlaufe eines Bewilligungsabschnittes eintritt (z.B. erstmaliger Erhalt einer Unterhaltszahlung), ist der Ausdruck chronologisch zur Akte zu nehmen).

## 3. Beantragung von Wohngeld (WG) / Kinderzuschlag (KiZ)

Ergibt sich aus der Prüfung anhand des Wohngeldrechners ein möglicher Wohngeldanspruch, so ist der Kunde / die Kundin zur Beantragung von Wohngeld beim Ressort 105.36 aufzufordern. Hierzu ist der in AKDN unter der Rubrik „Wohngeld und KiZ“ hinterlegte Vordruck

„Aufforderung Beantragung WG“

zu nutzen.

Sollte im Rahmen einer **Neuantragsprüfung** festgestellt werden, dass eine Bedarfsdeckung durch Wohngeld /KiZ möglich ist, erfolgt **keine Vorleistung** aus SGB II – Mitteln. Hier bleibt die Entscheidung über die vorrangigen Leistungsansprüche auf Wohngeld und/oder KiZ abzuwarten.

In bereits **bestehenden Leistungsfällen** hat eine **Vorleistung und der Ausgleich im Rahmen von Erstattungsansprüchen** zu erfolgen.

Sollte eine Beseitigung der Hilfebedürftigkeit durch Wohngeld und KiZ bzw. nur KiZ zu erreichen sein, sind die in AKDN unter der Rubrik „Wohngeld und KiZ“ hinterlegten Vordrucke

„Aufforderung Beantragung WG KiZ“

bzw.

„Aufforderung Beantragung KiZ“

zu nutzen.

Die Beantragung von KiZ hat bei der zuständigen Familienkasse zu erfolgen.

Den vorgenannten Anschreiben sind jeweils Rückmeldebögen beigefügt.

Sollte angegeben werden, dass die vorrangigen Leistungen beantragt wurden, ist ein Erstattungsanspruch nach § 102 ff SGB X beim jeweiligen Leistungsträger anzumelden.

Hierzu sind die in AKDN unter der Rubrik „Wohngeld und KiZ“ hinterlegten Vordrucke

Wohngeld: „EA und Antragstellung WG“

oder/und

KiZ: „EA und Antragstellung KiZ“

zu nutzen.

Sollte der Kunde / die Kundin nicht reagieren oder angeben, die vorrangigen Leistungen nicht beantragen zu wollen, hat eine Antragstellung von Amts wegen nach § 5 Abs. 3 SGB II mit gleichzeitiger Anmeldung eines Erstattungsanspruchs zu erfolgen.

Hierzu sind ebenfalls die Vordrucke

Wohngeld: „EA und Antragstellung WG“

oder/und

KiZ: „EA und Antragstellung KiZ“

zu nutzen.

Nach erfolgter Entscheidung der zuständigen Leistungsträger (Ressort 105.36 und/oder Familienkasse) ist bei einer Bewilligung der Erstattungsanspruch zu beziffern.

Hierzu ist der in AKDN unter der Rubrik „Wohngeld und KiZ“ hinterlegte Vordruck

„Bezifferung EA WG KiZ“

zu nutzen. Der Vordruck kann sowohl für die Bezifferung gegenüber dem Ressort 105.36, als auch gegenüber der Familienkasse genutzt werden.

Gleichzeitig ist die Forderung in ZeFoMa zu erfassen. Zur korrekten Erfassung wird auf das „Handout Forderungswesen und zur korrekten Verbuchung von Beträgen“ (Punkt 2.4) verwiesen.

#### 4. Anspruch auf einmalige Leistungen trotz Wohngeldbezuges

Soweit mit Wohngeld und anderen eigenen Einkünften der Lebensunterhalt sichergestellt werden kann, ist die Bewilligung von laufenden Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen.

Ein Leistungsanspruch nach dem SGB II kann aber bei der Beantragung einmaliger Leistungen gegeben sein.

*„Kein Ausschluss vom Wohngeld besteht auch dann, wenn **grundsätzlich einmalige Leistungen** nach dem SGB II (Wohnungs- und Schwangerschaftserstaussstattung, Betriebskostennachzahlungen, einmalige Hilfen für zukünftige Heizperiode, jeweils ohne Regelleistung und KdU) lediglich für einen Monat zum Ausschluss vom Wohngeld führen würden.“*

#### 5. Zuschuss nach § 26 SGB II

Unter Umständen könnte der Tatbestand eintreten, dass mit der Wohngeldbewilligung und der damit verbundenen Einstellung der SGB-II-Leistungen keine Pflichtversicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung mehr besteht, aber auch eine Familienversicherung nach § 10 SGB V nicht möglich ist.

In diesen Fällen wird auf Antrag ein Zuschuss zur freiwilligen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung gewährt, wenn dadurch Hilfebedürftigkeit eintritt<sup>2</sup>.

#### 6. Zusammenarbeit mit dem SGB XII-Träger

Sofern in einem Haushalt sowohl Personen Sozialhilfe durch das Ressort 201 als auch Leistungen von der Jobcenter Wuppertal AÖR erhalten, haben sich die zuständigen Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen der Jobcenter Wuppertal AÖR und des Ressorts 201 abzustimmen.

#### 7. Regelmäßige Überprüfung des Wohngeldes/Erst- bzw. Neuanträge sowie laufende Fälle ALG II

Die vorstehenden Hinweise finden sowohl bei Erst- bzw. Neuanträgen sowie bei laufenden Fällen Anwendungen, die die entsprechenden Merkmale (siehe Ziffer 1) aufweisen, so dass in diesen Fällen entsprechend zu prüfen ist, ob im Einzelfall eine Hilfe suchende Person mit seinem Einkommen und Wohngeld (ggf. auch Kinderzuschlag) den Lebensunterhalt selbst sicherstellen kann und daher ein laufender Leistungsanspruch nach dem SGB II ausgeschlossen ist.

Im Auftrag

gez.

Modzel (in Vertretung Degener)

Verteiler:

- Vorstand (JBC.01)
- FBL LG (JBC.4)
- Unterstützungskraft FBL LG (JBC.4001)
- Geschäftsstellenleiterinnen und Geschäftsstellenleiter (JBC.41-47)
- Teamleiterinnen und Teamleiter LG (JBC.41-49)
- Rückforderung (JBC.24)
- Fachreferat Recht (JBC.22)

---

<sup>2</sup> siehe auch Fachliche Hinweise zu § 26 SGB II, RdNr. 26.4 und 26.50